



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Investitionszuschuss Wagniskapital Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen

Vom 24. April 2013

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Mit dem Investitionszuschuss Wagniskapital sollen private Investoren – insbesondere Business Angels – dazu angeregt werden, jungen innovativen Unternehmen privates Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Der Investitionszuschuss hat im einzelnen folgende Ziele:

- Den Zugang junger innovativer Unternehmen zu Wagniskapital und damit die Kapitalausstattung dieser Unternehmen nachhaltig zu verbessern.
- Mehr Menschen mit unternehmerischer Orientierung für risikobehaftete Beteiligungen an jungen innovativen Unternehmen zu gewinnen.
- Bereits investierende Business Angels dazu anzuregen, häufiger und mehr Wagniskapital in junge innovative Unternehmen zu investieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie (einschließlich der Anlagen) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Darüber hinaus sind – sofern es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV* handelt – die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen“ (2006/C 194/02) einschließlich der Kumulierungsvorschriften sowie die „De-minimis“-Kriterien gemäß Verordnung Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 zu beachten.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Kapitalbereitstellung für junge innovative Unternehmen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen. Diese Anteile müssen vollumfänglich an Chancen und Risiken beteiligt sein, zwischen Investor und Unternehmen dürfen keine risikomindernden Vereinbarungen geschlossen werden (siehe Anlage A Abschnitt I). Der Anteilserwerb darf erst nach Antragstellung durch den Investor erfolgen. Erfolgt der Anteilserwerb vor Bewilligung trägt der Antragsteller das Risiko einer möglichen Nichtbewilligung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigte sind natürliche Personen, die alle Voraussetzungen (gemäß Nummer 4) erfüllen und die Anteile an einer nach Maßgabe der Nummer 4.1 dieser Richtlinie förderfähigen Kapitalgesellschaft erwerben. Eine natürliche Person kann sich einer Beteiligungs-GmbH bedienen, um die Beteiligung zu erwerben und zu halten (Business-Angel GmbH). Diese Beteiligungs-GmbH muss aber im alleinigen Besitz der natürlichen Person sein und als alleinigen Geschäftszweck das Eingehen und Halten von Beteiligungen haben. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind in diesem Fall die Beteiligungs-GmbH. Diese muss, ebenso wie die natürliche Person, der sie gehört, alle Voraussetzungen nach Nummer 4.2 erfüllen. Neben der GmbH deutschen Rechts sind alternativ auch Gesellschaften einer Rechtsform gemäß Anhang I zu Artikel 1 der Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 antragsberechtigt.

* AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union



4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Inanspruchnahme der Förderung ist nur möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

4.1 Voraussetzungen hinsichtlich der finanzierten Kapitalgesellschaft (Unternehmen)

Zum Zeitpunkt des Antrages muss das Unternehmen folgende Bedingungen einhalten:

- Das Unternehmen darf nicht älter als zehn Jahre sein (siehe Anlage A Abschnitt II).
- Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen nach Definition der EU-Kommission sein. Es muss weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen € haben (siehe Anlage A Abschnitt III).
- Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sein (siehe Anlage A Abschnitt IV).
- Das Unternehmen darf an keiner Börse gelistet sein oder den Börsengang vorbereiten. Es dürfen keine Vereinbarungen darüber bestehen, dass das Unternehmen Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens wird, das diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Darüber hinaus muss das Unternehmen im Zeitraum zwischen Antragstellung und Ende der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss seinen Hauptsitz in der EU und mindestens eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland haben, die im Handelsregister eingetragen ist.
- Das Unternehmen muss fortlaufend wirtschaftlich – mit Gewinnerzielungsabsicht – aktiv sein, hauptsächlich in einer innovativen Branche (siehe Anlage A Abschnitt V und VI). War es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages noch nicht wirtschaftlich aktiv, so muss es spätestens ein Jahr nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, danach muss es fortlaufend wirtschaftlich aktiv sein.
- Das Unternehmen darf nicht von einem anderen Unternehmen beherrscht werden/es muss unabhängig sein (siehe Anlage A Abschnitt VII).

Zudem muss das Unternehmen

- mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen. Es muss die finanziellen Mittel, die es durch die Anteilsausgabe erhalten hat, bis spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages für eine Geschäftstätigkeit in einer innovativen Branche eingesetzt haben. Mit den finanziellen Mitteln dürfen nicht Verluste vorangegangener Jahre ausgeglichen werden.
- durch die Anteilsausgabe über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen, d. h. das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung des Investors bei der Bewilligungsstelle von außen zugeführt werden. Es dürfen z. B. keine Kredite des Investors an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen in Eigenkapital gewandelt werden.

4.2 Voraussetzungen hinsichtlich des Zuwendungsempfängers (Investor)

Der Zuwendungsempfänger muss die erworbenen Anteile vollständig bis mindestens drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages halten (sogenannte Mindesthaltedauer).

Zudem muss der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um eine volljährige, natürliche Person handeln, die ihren Hauptwohnsitz in der EU hat. Im Falle der Beteiligung durch eine GmbH, oder einer Gesellschaft einer Rechtsform gemäß Anhang I zu Artikel 1 der Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, muss der alleinige Anteilseigner dieser Kapitalgesellschaft ebenfalls seinen Hauptwohnsitz in der EU haben.
- Er erwirbt die Anteile auf eigene Rechnung und von eigenem Geld.
- Sein Anteilserwerb muss wirtschaftlich motiviert sein (siehe Anlage A Abschnitt VIII), erfolgt auf der Grundlage eines ihm vom Unternehmen vorgelegten Business Plans und darf nicht durch Kredite finanziert sein. Er muss eine realistische Ausstiegsstrategie (aus seiner Beteiligung am Unternehmen) verfolgen.
- Er darf nicht bereits Anteile des Unternehmens halten.

Darüber hinaus muss der Investor folgende Bedingungen im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Eingehen der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages) einhalten:

- Er darf nicht mit dem Unternehmen verbunden sein (siehe Anlage A Abschnitt IX).
- Er darf keine Vereinbarung schließen, die einen Dritten dazu verpflichtet, ihm die erworbenen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.

4.3 Voraussetzungen hinsichtlich der erworbenen Anteile (Beteiligung)

- Es muss sich um gewöhnliche, voll risikotragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft handeln (siehe Anlage A Abschnitt I). Diese Anteile müssen neu ausgegeben sein. Es dürfen nicht lediglich bereits bestehende Anteile eines anderen Gesellschafters übernommen werden.
- Pro Investor gelten folgende Grenzen: Der Kaufpreis der Anteile eines Unternehmens muss mindestens 10 000 € betragen. Ist die Zahlung des Kaufpreises an die Erreichung von Meilensteinen durch das Unternehmen geknüpft, muss jede einzelne Zahlung des Investors mindestens eine Höhe von 10 000 € haben. Pro Kalenderjahr werden maximal Anteilskäufe bis zu einem Betrag von 250 000 € bezuschusst. Hierbei werden alle Anteilskäufe einer natür-



lichen Person zusammengerechnet, unabhängig davon, ob die jeweiligen Anteilskäufe unmittelbar oder über eine oder mehrere Kapitalgesellschaften erfolgt sind. Pro Unternehmen können Anteile im Wert von bis zu 1 Million € pro Kalenderjahr bezuschusst werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Projektförderung beträgt 20 % des Kaufpreises der Anteile (Zuschuss). Die Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis, dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein evtl. gezahltes Agio. Es wird der im Gesellschaftsvertrag (bzw. in der Beteiligungsvereinbarung/im Beteiligungsvertrag) genannte Betrag herangezogen.

Es gelten die unter Nummer 4.3 genannten Obergrenzen. Pro Kalenderjahr werden nur Bewilligungsbescheide bis zu diesen Obergrenzen pro Unternehmen und Investor ausgestellt. Wird die Obergrenze pro Investor überschritten, so wird nur die maximale Fördersumme (50 000 €) bewilligt. Pro Unternehmen werden pro Kalenderjahr maximal 200 000 € an Zuschuss bewilligt. Sobald die Obergrenzen pro Unternehmen oder Investor erreicht sind, werden keine weiteren Zuschüsse bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Investor und das Unternehmen sind verpflichtet an Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

Für den Erhalt des Investitionszuschusses Wagniskapital ist es erforderlich, dass sowohl das Unternehmen als auch der Investor einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde stellen. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die vom BAFA im Internet (www.bafa.de) zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare. Das Unternehmen muss seinen Antrag (Nummer 7.1) auf elektronischem Weg zeitlich vor dem Investor stellen. Der Investor muss seinem Antrag (Nummer 7.2) die Antragsnummer des Unternehmens beifügen.

Einzig zulässige Ausnahme für dieses Vorgehen ist die Beteiligung des Investors an der Gründung einer Kapitalgesellschaft. In diesem Fall stellt der Investor seinen Antrag vor dem Unternehmen. Das Unternehmen stellt dann seinen Antrag, wenn es gegründet worden ist, also nach Eintragung in das Handelsregister. Das Unternehmen muss seinem Antrag die Antragsnummer des Investors beifügen. Der vollständige Antrag des Unternehmens (inklusive Handelsregisterauszug) muss in diesem Fall spätestens drei Monate nach Antragstellung durch den Investor beim BAFA vorliegen (Ausschlussfrist). Erst danach kann das BAFA einen Bewilligungsbescheid erstellen.

Anträge können online beim BAFA ab dem 15. Mai 2013 gestellt werden. Vollständige Anträge (Antrag Unternehmen und Antrag Investor einschließlich der jeweilig notwendigen Nachweise beider Parteien) müssen bis zum 31. Dezember 2016 beim BAFA eingereicht sein (Ausschlussfrist). Nach dem 31. Dezember 2016 eingereichte Anträge werden unbearbeitet an den Absender zurückgesandt.

7.1 Antrag des Unternehmens

Vor dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist vom Unternehmen ein Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit zu stellen. In diesem bestätigt das Unternehmen die Einhaltung aller unter Nummer 4.1 und 4.3 genannten Voraussetzungen. Handelt es sich um ein neu gegründetes Unternehmen, bei dem ein an der Gründung beteiligter Investor die Zuwendung beantragt hat, so ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Nach Absendung des ausgefüllten elektronischen Antragsformulars ist dieses auszudrucken und von einer zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person zu unterschreiben. Das unterschriebene Formular ist zusammen mit den im Formular genannten Nachweisen an das BAFA zu versenden. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, können nicht bearbeitet werden und werden daher an das Antrag stellende Unternehmen zurückgesandt.

Auf Basis der vollständigen Anträge und Nachweise kann das BAFA dem Unternehmen die Förderfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinie bestätigen. Dieser Bescheid kann mit Auflagen auch in Bezug auf die Beteiligung des Investors versehen werden und ist sechs Monate gültig. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge. Werden einzelne Voraussetzungen aus dieser Richtlinie nicht eingehalten, erfolgt ein ablehnender Bescheid des BAFA. Die Bewilligungsstelle trifft mit der Feststellung der Förderfähigkeit keinerlei Bewertung hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Beteiligung am jeweiligen Unternehmen.

7.2 Antrag des Zuwendungsempfängers (Investors)

Vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages und nach Antragstellung durch das Unternehmen ist vom Investor ein Antrag auf Bewilligung des Investitionszuschusses Wagniskapital zu stellen. In diesem bestätigt der Investor die Einhaltung aller unter Nummer 4.2 und 4.3 genannten Voraussetzungen. Beteiligt sich der Investor an der Gründung eines Unternehmens, so ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Nach Absendung des ausgefüllten elektronischen Antragsformulars ist dieses auszudrucken und vom Investor zu unterschreiben. Das unterschriebene Formular ist zusammen mit den im Formular genannten Nachweisen an das BAFA zu versenden. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an den Antragsteller zurückgesandt.

Auf Basis der vollständigen Anträge und Nachweise kann das BAFA einen Bewilligungsbescheid erlassen. Dieser Bescheid steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung des tatsächlichen Eingehens der Beteiligung sowie



des Nachweises des Eingangs der Zahlung beim Unternehmen (siehe Nummer 7.3). Erfolgt der Anteilserwerb vor Bewilligung trägt der Antragsteller das Risiko einer möglichen Nichtbewilligung. Darüber hinaus kann der Bewilligungsbescheid vom BAFA mit weiteren Auflagen und Widerrufsvorbehalten versehen werden. Grundsätzlich hat der Bewilligungsbescheid eine Gültigkeit von drei Monaten; ist die Bezahlung der Anteile an die Erreichung von Meilensteinen geknüpft, wird die Gültigkeit des Bewilligungsbescheides auf 15 Monate verlängert (siehe auch Anlage A Abschnitt XI).

Die Bearbeitung und Bescheidung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Anträge und Nachweise. Bei neu gegründeten Unternehmen, bei denen ein an der Gründung beteiligter Investor die Zuwendung beantragt, umfasst dies sowohl den Antrag des Investors als auch den Antrag des Unternehmens inklusive aller Nachweise. Werden einzelne Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten oder fehlen Nachweisdokumente, kann das BAFA als Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Ablehnungsbescheid erlassen. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Bewilligungsbescheides über den im Bescheid genannten Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist) (für Details zum Verfahren siehe Anlage A Abschnitt XI).

7.3 Auszahlung der Zuwendung

Sobald der Investor den Kaufpreis an das Unternehmen überwiesen hat (ganz oder anteilig, vgl. Anlage A Abschnitt XI), kann er die Auszahlung der Zuwendung durch das BAFA anfordern. Zu diesem Zweck muss er die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen an das BAFA übersenden. Alle Unterlagen müssen innerhalb der im Bescheid genannten Frist beim BAFA eingehen, ansonsten verfällt der Förderanspruch. Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen löst das BAFA bei Vorliegen aller Voraussetzungen unmittelbar und ohne weiteren Bescheid die Zahlung an den Investor aus.

Werden Voraussetzungen nicht eingehalten und/oder fehlen Nachweisunterlagen, erhält der Investor eine Nachricht über die Nichtauszahlung der Zuwendung und den hierfür maßgebenden Grund. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim BAFA.

Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie eine Auszahlung auf ein anderes Konto als das des Investors ist ausgeschlossen.

7.4 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Besonderen Nebenbestimmungen zur Projektförderung/Investitionszuschuss Wagniskapital (BNBest-P/Investitionszuschuss Wagniskapital), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie (einschließlich der Anlagen) Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Unternehmen und der Investor erklären sich bereit, dem BAFA auf Anforderung alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder dem BAFA Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die die Einhaltung der unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen belegen (z. B. Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Personalkosten u. ä.). Das BAFA ist berechtigt, bis zu fünf Jahre nach Ende der Mindesthaltedauer alle notwendigen Unterlagen anzufordern/einzusehen. Das BAFA behält sich vor, weitere Nachweisunterlagen – auch solche, die nicht in dieser Richtlinie genannt sind – sowohl vom Unternehmen als auch vom Investor anzufordern.

Gegenüber dem Unternehmen wie auch gegenüber dem Investor besteht ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes, mit dem sich das Unternehmen und der Investor einverstanden erklären müssen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO. Die Kommunikation mit dem BAFA und den deutschen Behörden, die Antragstellung und das Bewilligungsverfahren erfolgen in deutscher Amtssprache. Alle von den Antragstellern beizufügende Nachweise sind ebenfalls in deutscher Sprache zu erbringen. In die deutsche Amtssprache übersetzte Dokumente sind amtlich beglaubigt vorzulegen.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionengesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuchs sind im Förderantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15. Mai 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Bonn, den 24. April 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. J. Velling



Nähere Erläuterungen – Definitionen

I. Gewöhnliche, voll risikotragende Anteile

Unter „gewöhnliche Anteile“ sind solche Anteile zu verstehen, die gewinnabhängig vergütet werden, d. h. der Investor erhält keine fixe, vom Gewinn unabhängige Vergütung. Der Investor muss durch die erworbenen Anteile voll am unternehmerischen Risiko der Kapitalgesellschaft beteiligt sein, d. h. im Zeitraum bis drei Jahre nach der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (Mindesthaltedauer) dürfen die Anteile nicht mit Nebenabreden/Vereinbarungen verbunden sein, die – gegenwärtig und/oder zukünftig – z. B.

- das Risiko für den Investor minimieren,
- dem Investor Vorrechte auf Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen einräumen,
- dem Investor Vorrechte bei der Liquidierung oder Insolvenz des Unternehmens einräumen,
- dem Investor Rechte auf Entschädigungszahlungen einräumen,
- einen (vorzeitigen) Ausstieg des Investors aus dem Unternehmen (Verkauf der Anteile) vorsehen.

Nicht gemeint sind hierbei marktübliche Anti-Dilution Regeln und Liquidationspräferenzen, wenn diese für alle externen Investoren einer Finanzierungsrunde des Unternehmens gleich ausgestaltet sind und hierdurch kein Investor gegenüber einem anderen Investor der gleichen Finanzierungsrunde besser gestellt wird.

II. Alter des Unternehmens

Das Unternehmen darf nicht älter als zehn Jahre sein, d. h. es dürfen seit Gründung des Unternehmens nicht mehr als zehn Jahre vergangen sein. Als Gründungsdatum gilt die Eintragung im Handelsregister. Bei einer Neugründung, in der der Geschäftszweck der vorhergehenden Gesellschaft unverändert fortgeführt wird, darf das Gründungsdatum der ersten Gesellschaft nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Wird durch die Anteilsausgabe eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so gilt die Erst-eintragung der Personengesellschaft im Handelsregister als Gründungsdatum.

III. Größe des Unternehmens

Die Größe eines Unternehmens ist nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zu berechnen und zu bewerten, Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_de.htm).

IV. Unternehmen in Schwierigkeiten

Das Unternehmen darf nicht in Schwierigkeiten sein, gemäß der Mitteilung der EU-Kommission (2004/C244/02) bzw. der Verordnung Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 214/3 vom 9. August 2008).

Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind, sind grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Startschwierigkeiten handelt. Ausnahmsweise ist ein neues Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen, wenn bei diesem bereits die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.

V. Wirtschaftlich aktives Unternehmen/Hauptsächliche Geschäftstätigkeit

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit bedeutet, dass das Unternehmen in einem nicht unerheblichen Ausmaß Ausgaben für den Geschäftszweck tätigt und/oder Einnahmen aus dem Geschäftszweck erzielt. Das Unternehmen muss am Markt mit einer klaren Gewinnerzielungsabsicht tätig sein. Jede Art der Einstellung der Geschäftstätigkeit, die nur vorübergehend ist (z. B. aufgrund von Naturkatastrophen) wird bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Um förderfähig zu sein, muss das Unternehmen mehr als 75 % seiner Geschäftstätigkeit in innovativen Branchen abwickeln.

VI. Innovative Branchen

Folgende Branchen gelten als innovativ (in der Wirtschaftszweigklassifikation der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes):

- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen



- 30 Sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“)
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- 58 Verlagswesen
- 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
- 60 Rundfunkveranstalter
- 61 Telekommunikation
- 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- 63 Informationsdienstleistungen
- 71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
- 72 Forschung und Entwicklung
- 73 Werbung und Marktforschung
- 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- 91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten

Die (hauptsächliche) Geschäftstätigkeit ist im Antragsformular in der Wirtschaftszweigklassifikation der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes anzugeben.

VII. Unabhängigkeit des Unternehmens

Das Unternehmen muss unabhängig sein. Es darf nicht von Dritten beherrscht werden, weder

- von einem anderen Unternehmen, noch
- gemeinsam von einem anderen Unternehmen und einer oder mehreren Personen, die diesem Unternehmen nahe stehen (vgl. Definition „nahe stehende Personen“ Anlage A Abschnitt X).

Das Unternehmen darf somit insbesondere nicht zu mehr als 50 % im Besitz eines anderen Unternehmens sein. Hierbei werden sowohl die Verteilung der Anteile als auch der Stimmrechte berücksichtigt. Es können aber auch alle anderen in Verträgen und evtl. vorhandenen Nebenabreden getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt werden, die dazu führen, dass das Unternehmen ökonomisch nicht mehr unabhängig ist.

Es dürfen auch keine Vereinbarungen bestehen, die die Unabhängigkeit des Unternehmens in der Zukunft gefährden, unabhängig davon, ob diese Vereinbarungen rechtlich durchsetzbar sind, oder nicht.

VIII. „Wirtschaftliche Motivation“ des Anteilserwerbs durch den Investor

Der Investor muss die Unternehmensanteile aus wirtschaftlichen Gründen erwerben, d. h. mit dem Ziel, Gewinne durch einen späteren Verkauf der Anteile oder Dividenden zu erzielen. Diese Vorgabe soll jene Investoren von der Förderung ausschließen, die Anteile ausschließlich zu dem Zweck erwerben, hierfür den Investitionszuschuss Wagniskapital in Anspruch zu nehmen. Von der Förderung sind somit insbesondere solche Konstrukte ausgenommen, bei denen sich ein mit dem Unternehmen A verbundener Investor (z. B. Geschäftsführer) an einem anderen Unternehmen (B) beteiligt, dessen Investor sich wiederum in ähnlicher Höhe an Unternehmen A beteiligt (Überkreuzbeteiligungen).

IX. Verbundenheit des Investors mit dem Unternehmen

Unabhängig davon, ob ein Investor gemäß der nachfolgenden Definition als mit dem Unternehmen verbunden gilt, ist die Aufstockung bereits bestehender Anteile des Investors gemäß Nummer 4.2 der Förderrichtlinie nicht förderfähig.

Nach der Richtlinie darf der Investor im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Eingehen der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages) nicht mit dem Unternehmen verbunden sein. Dies gilt in Bezug auf das Unternehmen, an dem der Investor Anteile erwirbt. Wenn allerdings durch das finanzierte Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit fortgesetzt wird, die zuvor von einem anderen Unternehmen ausgeübt wurde (Vorgängerunternehmen), so darf der Investor auch nicht mit diesem vorherigen Unternehmen (im Zeitraum bis zwei Jahre vor Kauf der Anteile) verbunden gewesen sein.

Der Investor gilt als mit dem Unternehmen verbunden, wenn er oder eine ihm nahe stehende Person (vgl. Definition unter Anlage A Abschnitt X) im genannten Zeitraum

- Angestellter des Unternehmens war/ist,
- gegen Bezahlung in der Geschäftsleitung des Unternehmens, eines mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft tätig war/ist,
- Honorare oder Zahlungen für die Erbringung von Büro-, Management- und Beratungsdienstleistungen vom Unternehmen erhält, die im genannten Zeitraum in Summe 50 % seiner Beteiligungssumme oder pro Kalenderjahr 10 000 € übersteigen (nicht einbezogen in diese Rechnung werden die unten aufgeführten Arten von Zahlungen des Unternehmens an den Investor),
- eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit existiert, die zu einem späteren Zeitpunkt (nach Ende der Mindesthaltedauer) dazu führen würde, dass er als mit dem Unternehmen verbunden gelten würde.



Ein Investor gilt darüber hinaus auch als mit dem Unternehmen verbunden (aus finanziellem Interesse verbunden), wenn er direkt oder indirekt (über ihm nahe stehende Personen [vgl. Definition unter Anlage A Abschnitt X] oder andere Gesellschaften):

- mehr als 25 % der Stimmrechte des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft hält oder
- mehr als 25 % der Anteile des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft hält oder
- Anteile und Vorrechte hat, die im Falle einer Liquidation des Unternehmens oder anderer Umstände dazu führen, dass der Investor mehr als 25 % der Vermögenswerte/des Betriebsvermögens des Unternehmens erhält.

Berücksichtigt werden hierbei alle Gesellschaften die im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages und dem Ende der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages) Tochtergesellschaften des Unternehmens sind.

Im Falle des Erwerbs einer Vorratsgesellschaft vor der eigentlichen Gründung des Unternehmens, wird das Kriterium der Verbundenheit aus finanziellem Interesse nicht herangezogen.

Eine Person gilt nicht als mit dem Unternehmen verbunden (als bezahlter Geschäftsführer oder durch den Erhalt von Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen), wenn sie folgende Zahlungen vom Unternehmen erhält:

- wirtschaftlich angemessene Gewinnausschüttung an Anteilseigner,
- jegliche Zinszahlung auf jede Art von Darlehen zu marktüblichen Zinssätzen,
- jegliche Zahlung für die Bereitstellung von Gütern (z. B. Verkauf, Vermietung), die deren Marktpreis entspricht,
- jegliche Mietzahlung in Höhe einer angemessenen Gewerbemiete,
- jegliche angemessene und erforderliche Entlohnung, die für Dienstleistungen (außer Büro-, Management- und Beratungsdienstleistungen) gezahlt wird. Es ist nicht zulässig, dass sich eine Person mit der Erbringung von Dienstleistungen für das Unternehmen selbst beauftragt.

X. Nahe stehende Personen

Als nahe stehende Personen gelten:

- Familienangehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, direkte Vorfahren und direkte Nachkommen),
- Verwalter eines Treuhandvermögens eines Familienmitgliedes (lebendige und verstorbene) oder des Investors selbst.

XI. Antragsverfahren – Bewilligungsbescheid

Es ist zulässig, dass der Investor den Gesellschaftsvertrag direkt nach seiner Antragstellung unterzeichnet, auch wenn dem Investor der Bewilligungsbescheid des BAFA noch nicht vorliegt. Das Risiko einer möglichen Nichtbewilligung trägt dabei der Antragsteller.

Das Unternehmen muss in seinem Antrag u. a. Angaben zu den folgenden Punkten machen:

- Adresse des Unternehmens bzw. der Betriebsstätte in Deutschland
- Jahr der Gründung des Unternehmens (Anlage A Abschnitt II)
- Branche, der das Unternehmen angehört
- Anzahl der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Jahresumsatz und Bilanzsumme (aus dem letzten Jahresabschluss)
- Namen aller Gesellschafter sowie Prozentanteile ihrer Beteiligungen
- Summe der bisher erfolgten Beteiligungen im Rahmen dieses Förderprogramms.

Als Nachweisdokument ist diesem Antrag ein aktueller Auszug aus dem deutschen Handelsregister beizufügen (nicht älter als ein Monat).

Der Investor muss in seinem Antrag u. a. Angaben zu den folgenden Punkten machen:

- Name, Geburtsdatum und Adresse des Investors (bei natürlichen Personen), Adresse bzw. Sitz und verfolgter Geschäftszweck (bei einer Beteiligungs-GmbH oder Gesellschaft einer Rechtsform gemäß Anhang I zu Artikel 1 der Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009);
- Name der finanzierten Kapitalgesellschaft, Nummer des Unternehmensantrages (wenn Unternehmen bereits gegründet, vgl. Nummer 7.1);
- Höhe des geplanten Kaufpreises der Anteile, Höhe des dann durch den Investor gehaltenen Anteils am Unternehmen;
- Erklärung, ob die Zahlung des Kaufpreises an das Unternehmen an die Erreichung von Meilensteinen durch das Unternehmen geknüpft ist;
- Bestätigung, dass der Gesellschaftsvertrag mit dem Unternehmen noch nicht unterzeichnet wurde;
- Bestätigung, dass die Kapitalgesellschaft (wenn sie nicht bereits gegründet ist) spätestens drei Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides gegründet wird;



- Bisherige und zukünftig geplante Zahlungen des Unternehmens an den Investor, insbesondere solche, die zu einer Verbundenheit des Investors mit dem Unternehmen führen können (vgl. Anlage A Abschnitt VIII);
- Erklärung über die in diesem und in den zwei vergangenen Steuerjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen;
- Kontoverbindung des Investors.

Sofern der Antrag durch eine Beteiligungs-GmbH gestellt wird, ist ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als einen Monat) als Nachweisunterlage beizufügen. Im Falle einer Gesellschaft einer Rechtsform gemäß Anhang I zu Artikel 1 der Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 sind dem Handelsregisterauszug vergleichbare, in die deutsche Amtssprache übersetzte und amtlich beglaubigte Dokumente beizufügen.

Grundsätzlich hat der Bewilligungsbescheid eine Gültigkeit von drei Monaten. Innerhalb dieser Frist müssen die im Bescheid genannten Unterlagen (u. a. Nachweis der Zahlung an das Unternehmen, Bestätigung des Unternehmens über den Erhalt des Kaufpreises, Kopie des notariell beurkundeten neuen Gesellschaftsvertrages sowie ggf. der Beteiligungsvereinbarung/des Beteiligungsvertrages) vollständig beim BAFA eingegangen sein. Ansonsten verfällt der Förderanspruch.

Wenn Investor und Unternehmen vereinbaren, dass die Bezahlung der Anteile an die Erreichung von Meilensteinen geknüpft sein soll, wird die Gültigkeit des Bewilligungsbescheides auf 15 Monate verlängert. In diesem Fall erhält der Investor vom BAFA mehrere Formulare, so dass der Investor jede Tranche einzeln gegenüber dem BAFA geltend machen und die Auszahlung eines entsprechenden Anteils der Zuwendung anfordern kann. Bei Einreichung des ersten Formulars sind die im Bescheid genannten Nachweise (siehe oben) beizufügen. Bei allen weiteren Zahlungen sind nur noch die Zahlungen entsprechend den Vorgaben auf dem Formular/im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

Die auf den Formularen genannten Fristen sind in jedem Fall einzuhalten. Eine nachträgliche Verlängerung der Gültigkeit des Bewilligungsbescheides ist ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist beim Ausfüllen des Antrages durch den Investor genau darauf zu achten, dass er angibt, ob er Meilensteine mit dem Unternehmen vereinbart hat und die Auszahlung des Kaufpreises an das Unternehmen daher zeitlich gestaffelt erfolgen wird.

Wird die Beteiligung von Investoren an einer Unternehmensgründung bezuschusst, ist es ausgeschlossen, dass alle Gesellschafter eine Zuwendung beantragen.

XII. Regelungen für den Fall der Einstellung der Geschäftstätigkeit/Insolvenz/Abwicklung des Unternehmens

Die Abwicklung eines Unternehmens kann erforderlich machen, dass das BAFA die Zuwendung vom Investor zurückfordert, etwa weil die Mindesthaltedauer nicht eingehalten ist oder die während der Mindesthaltedauer einzuhaltenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Es gilt jedoch folgende Sonderregel: Eine Rückforderung erfolgt nicht, wenn das Unternehmen abgewickelt wurde, weil das Geschäftsmodell gescheitert ist. Dies kann im Regelfall bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens angenommen werden sowie dann, wenn zum Zeitpunkt des Abwicklungsbeschlusses die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorlagen.

Ist das Unternehmen weiterhin wirtschaftlich aktiv, obwohl ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Schutzschirmverfahren (§ 270b Insolvenzordnung) durchlaufen oder ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt wird, so wird die Zuwendung im Regelfall nicht zurückgefordert, auch wenn das Unternehmen die im Verlauf der Mindesthaltedauer einzuhaltenden Voraussetzungen nicht mehr einhält (z. B. Änderung der Geschäftstätigkeit in eine nicht in Abschnitt VI genannte Branche).



Anlage B

Besondere Nebenbestimmungen zur Projektförderung/Investitionszuschuss Wagniskapital (BNBest-P/Investitionszuschuss Wagniskapital)

I. Höhe des Zuschusses

Grundsätzlich wird der Zuschuss maximal in Höhe der im Bewilligungsbescheid genannten Summe ausgezahlt (20 % des im Antrag des Investors genannten Beteiligungssumme inklusive Agio). Sollte im Gesellschaftsvertrag (Beteiligungsvertrag/Beteiligungsvereinbarung) eine geringere Summe vereinbart werden, wird nur von dieser geringeren Summe 20 % als Zuschuss ausgezahlt.

Es wird daher in jedem Fall nur 20 % der Summe, die der Investor an das Unternehmen gezahlt und gegenüber dem BAFA nachgewiesen hat, als Zuschuss ausgezahlt.

II. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers (Investor)

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- die Beteiligung nicht oder in anderer Form als im Antrag angegeben eingegangen wird.
- er nach Antragstellung – auch nach Einreichung aller Unterlagen – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände, sowohl beim Investor als auch beim Unternehmen, sich ändern oder wegfallen. Dies betrifft insbesondere Tatbestände wie zum Beispiel den Verkauf der Anteile vor Ende der Mindesthaltedauer, den Wechsel der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens, eine Adressänderung des Antragstellers u. ä.
- ein Insolvenzverfahren (Planverfahren, Sanierungsplan) über sein Vermögen oder das des Unternehmens beantragt oder eröffnet wurde.

III. Nachweis der Erreichung des Zuwendungszwecks

Die Erreichung des Zuwendungszwecks – das Eingehen und Halten der Beteiligung ist innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides gegenüber dem BAFA nachzuweisen. Hierfür ist vom Investor u. a. eine Kopie des Gesellschaftsvertrages und ein Nachweis über die geleistete Zahlung einzureichen. Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages jährlich der Bewilligungsstelle durch geeignete Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug) oder sofern diese nicht aussagekräftig sind, durch Erklärung des Geschäftsführers des geförderten Unternehmens, nachzuweisen, dass er die Anteile gemäß dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag weiterhin inne hat; die geförderten Unternehmen haben ebenfalls nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages jährlich der Bewilligungsstelle zu erklären, dass die förderfähigen Voraussetzungen unverändert fortbestehen (Zwischennachweis). Der Zwischenachweis ist im Jahr des Ablaufs der Mindesthaltedauer nicht zu führen. Nach Ende der Mindesthaltedauer bestätigt der Investor innerhalb von drei Monaten zudem schriftlich gegenüber dem BAFA, dass sich die Anteile die gesamten drei Jahre in seinem Besitz befanden und er sie nicht vor Ablauf der Mindesthaltedauer veräußert hat.

Der Zahlungsnachweis sowie die Verträge müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, der Zahlungsnachweis insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Erwerb der Anteile enthalten.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege über die Einzelzahlungen, die Verträge und sonstigen schriftlichen Vereinbarungen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis fünf Jahre nach Ende der Mindesthaltedauer aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

IV. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

V. Widerruf des Bewilligungsbescheides bzw. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere die §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die in der Mindesthaltedauer von drei Jahren einzuhaltenden Vorgaben nicht eingehalten werden (vorzeitiger Verkauf, Verbundenheit des Investors mit dem Unternehmen o. ä.).



Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Nachweise nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (siehe Abschnitt II dieser Nebenbestimmungen) nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Bewilligungsstelle kann den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn klar ist, dass die Voraussetzungen in Bezug auf das Unternehmen oder den Investor nicht eingehalten werden oder zukünftig nicht eingehalten werden können. Der Bewilligungsbescheid an den Investor steht somit unter der Bedingung, dass auch das Unternehmen bis zum Ende der Mindesthaltedauer alle bis dahin einzuhaltenden Bedingungen (z. B. fortlaufende wirtschaftliche Aktivität in innovativer Branche, Unabhängigkeit, vgl. Nummer 4.1) erfüllt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.
